

BILLARD-VERBAND
NIEDERRHEIN 1954 e.V.



Anhang zur Satzung
ANTI-DOPING ORDNUNG

Stand vom 11.12.2012

I. RECHTSGRUNDLAGEN

- (1) Der Billard-Verband Niederrhein e.V. (BVNR) gibt sich aufgrund seiner Satzung diese Anti-Doping-Ordnung.
- (2) Der BVNR übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerks der Deutschen Billard-Union (DBU) und damit die von dieser anerkannten und eingeführten Regelungen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und der World Confederation of Billiard Sports (WCBS). Zum Anti-Doping-Regelwerk gehört die Anti-Doping-Ordnung der DBU in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der BVNR überträgt den Vollzug dieser Ordnung auf die DBU.
- (4) Das Präsidium ist laut § 2 der Satzung ermächtigt, Änderungen und Anpassungen dieser ADO vorzunehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen. Die Veröffentlichung hat zeitnah in geeigneter Weise (Rundschreiben und Homepage) zu erfolgen. Wegen weiterer Details kann auf im Internet allgemein zugängliche Quellen verwiesen werden.

II. ANWENDUNGSBEREICH

- (1) Diese Ordnung
 - a) regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im BVNR; soweit in diesem Zusammenhang Verbandsstrafen in Betracht stehen, dürfen nur die Entscheidungsgremien der DBU angerufen werden.
 - b) gehört als verbindliche Wettkampfregelung zu den Bedingungen, unter denen im (Verband) Wettkämpfe durchgeführt werden.
 - c) findet Anwendung
 - auf alle Athleten, die eine Billardspielart im Zuständigkeitsbereich des BVNR ausüben und nicht in den Zuständigkeitsbereich der DBU fallen
 - auf deren Betreuungspersonal; das sind Personen, die einen Athleten, der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und /oder mit ihm zusammenarbeiten, insbesondere die Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre.
 - d) lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.
- (2) Der BVNR anerkennt und unterstützt das jeweils geltende Doping-Kontrollsystem der World-Anti-Doping-Agency (WADA), der WCBS, der NADA, der DBU und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (LSB NRW). Er anerkennt
 - a) die Pflicht eines jeden Athleten und Ahtletenbetreuers zur Kenntnis der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA, veröffentlicht auf deren Homepage (www.wada-ama.org)
 - b) alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA oder der DBU regelgerecht durchgeführten Kontrollen.

III. VERBOT DES DOPINGS

Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig:

- a) Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.
- b) Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muss.
- c) Die Athleten haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist.
- d) Doping
 - ist mit den Grundwerten des Sports - insbesondere der Chancengleichheit - unvereinbar,
 - gefährdet die Gesundheit der Athleten und d) zerrüttet das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.

IV. VERSTÖSSE GEGEN DIE ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Artikel 2 des NADA-Codes festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen.

V. LISTE DER VERBOTENEN WIRKSTOFFE UND METHODEN, MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNG

- (1) Ein Wirkstoff oder eine Methode ist "verboten", wenn er bzw. sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden "Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotener Methoden" der WADA" als verboten beschrieben ist.
- (2) Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen des Artikels 5 des NADA-Codes sowie der "Internationale Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen". Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag eines Athleten aus medizinischen Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Wirkstoffe und Methoden erteilt werden.

VI. DOPINGKONTROLLEN, ANALYSE VON PROBEN

- (1) Der BVNR kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen. Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt durch das (Organ im LV) in Abstimmung mit dem Anti-Doping-Beauftragten und der NADA.
- (2) Die Durchführung erfolgt durch die DBU. Diese legt fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der DBU. Die Athleten unterliegen entsprechend Artikel 6.1.3 des NADA-Codes keiner Meldepflicht.
- (3) Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung durchzuführen.
- (4) Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen der DBU.

VII. VERPFLICHTUNG DER ATHLETEN

- (1) Mit der Teilnahme am Sportbetrieb des BVNR haben sich vertraglich zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Bei Bundeskaderathleten (A-, B-, C-, D/C-Kader) geschieht dies gegenüber der DBU. Bei D-Kader-Athleten und bei D/C-Kader-Athleten, bei denen die DBU keine Verpflichtung vornimmt, geschieht dies gegenüber dem BVNR. Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.
- (2) Die Athletenvereinbarung ist dieser Ordnung beigelegt (Anlage 1). Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit der DBU ist ferner eine Schiedsvereinbarung abzuschließen (Anlage 2).
- (3) Der BVNR stellt den Athleten die in Art. I. Abs. (2) genannten Anti-Doping Bestimmungen auf seiner Homepage und/oder in Papierform zur Verfügung. Er macht Änderungen unverzüglich bekannt und sorgt für erforderliche Aktualisierungen in den Athletenvereinbarungen. Der Athlet verpflichtet sich insoweit zu regelmäßigem Besuch der Homepage des BVNR (www.bvnr.billardarea.de).

VIII. ERGEBNISMANAGEMENT, NACHWEIS VON VERSTÖßEN

Das Ergebnismanagement wird auf die DBU übertragen. Es erfolgt nach der Anti-Doping-Ordnung der DBU.

IX. SANKTIONSVERFAHREN, RECHTSBEHELFE, VERTRAULICHKEIT, BERICHT-ERSTATTUNG, EIGENTUMSVERHÄLTNISSE, AUFBEWAHRUNGSFRIST, VERJÄHRUNG

Für die Bestrafung von Doping-Verstößen, für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, für die Vertraulichkeit und Berichterstattung, für Eigentumsverhältnisse und Aufbewahrungsfristen der Dopingproben sowie für die Verjährung gilt die Anti-Doping-Ordnung der DBU.

X. STRAFEN

- (1) Für Sanktionen gegen Einzelpersonen sowie die Konsequenzen für Mannschaften ist die Anti-Doping-Ordnung der DBU maßgebend.
- (2) Folgende Strafen können bei einem Dopingverstoß ausgesprochen werden:
 - a) Verweis sowie öffentliche Verwarnung im Sinne des NADA-Code.
 - b) Disqualifizierung und Annullierung von Ergebnissen
 - c) Startverbot für einen oder mehrere Wettkampf oder einen bestimmten Zeitraum
 - d) Mannschaftsausschluss
 - e) Sperre auf Zeit oder auf unbeschränkte Dauer
 - f) Ausschluss aus dem Leistungskader
 - g) Enthebung auf Zeit oder auf Dauer aus dem Amt oder der Funktion.
 - h) Geldstrafe von mindestens 100,00 €, höchstens 2.500,00 €.

XI. KOSTEN

Die Kosten von Dopingkontrollen trägt der BVNR.

XII. ANTI-DOPING-BEAUFTRAGTER

Das Präsidium bestimmt einen Anti-Doping-Beauftragten. Dieser

- a) nimmt seine Aufgaben unabhängig wahr und ist Weisungen des BVNR und seiner Organe nicht unterworfen.
- b) nimmt zur Behandlung aller Anti-Doping-Angelegenheiten an Sitzungen des Präsidium teil
- c) berät den Vorstand und das Präsidium sowie die Vereine, Athleten und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten,
- d) vertritt den BVNR in Verfahren, in denen die Zuständigkeit auf NADA/DBU/Deutsches Sportschiedsgericht übertragen wurde,
- e) ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des D-Kaders und der Auswahltrainer.

XIII. VERPFLICHTUNGEN DES LEISTUNGSSPORTPERSONALS

- (1) Die Trainer des BVNR haben sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Athleten

- a) weder verbotene Substanzen zu verabreichen.
- b) noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden.
- c) noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen.
- d) noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten.

Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung.

- (2) Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und in neu abzuschließenden Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen.

XIV. INKRAFTTRETEN

Die vorliegende Fassung der Anti-Doping-Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.12.2012 beschlossen und in Kraft gesetzt.